

## **Begründung**

### **Zur Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 29. Oktober 2021**

#### **A. Allgemeines**

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Mit dieser Änderung werden neue 2G und 3G-Plus Optionsmodelle eingeführt. Innerhalb der Modelle werden einzelne Hygiene- und Schutzstandards gelockert. Die beiden Modelle stellen alternative, zusätzliche und freiwillige Optionen für Veranstaltungen, bestimmte Einrichtungen und Betriebe dar.

Die Weitergeltung der übrigen Regeln der Verordnung ist vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens in Thüringen weiter dringend erforderlich.

#### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu Artikel 1**

##### **Zu 1 (§ 9):**

##### **Zu a) und b):**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu c):**

Satz 1 greift die frühere Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 auf, wonach die grundsätzliche Absonderungspflicht für Kontaktpersonen (Absatz 1 Nr.1) oder Personen bei denen ein Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ein positives Ergebnis aufweist (Absatz 1 Nr. 2) bei einem frühestens am fünften Tag durchgeführten PCR Test oder am siebten Tag durchgeführter Antigenschnelltest mit jeweils negativem Ergebnis endet. Satz 2 bestimmt in den Fällen, in welchen eine Absonderungspflicht durch die zuständige Behörde angeordnet wurde, dass nach Durchführung der Tests im Sinne von Satz 1, die Absonderungspflicht erst nach Übermittlung des Testergebnisses an die zuständige Behörde endet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Fällen, in denen seitens der Behörde selbst die Absonderung angeordnet wurde, diese zuvor Kenntnis erlangen muss, wenn die Absonderung durch entsprechende Testergebnisse verkürzt werden soll. Danach hat die Behörde nach Satz 3 die Möglichkeit, entgegen der Rechtsfolge nach Satz 1 eine abweichende Anordnung (Verlängerung der Absonderung) zu treffen; dies gilt jedoch nur in besonders zu begründenden Einzelfällen, wobei die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten sind. Sofern der Behörde im Falle des Satzes 1 der Sachverhalt nachträglich bekannt wird, kann sie aufgrund von Absatz 5 Nr.1 b) zweiter Halbsatz eine abweichende Entscheidung treffen. In diesem Falle sind hinsichtlich der Begründung die gleichen materiellen Erwägungen zu treffen wie in Satz 3.

## **Zu 2 (§ 10):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu 3 (§ 11a):**

### **Zu a):**

### **Zu aa):**

### **Zu aaa):**

Die Terminologie wurde hier an die einheitliche Bezeichnung der verantwortlichen Person im Sinne von § 5 Abs. 2 angeglichen.

### **Zu bbb):**

Mit Nummer 3 wurde die Zulässigkeit von Optionsmodellen auf religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt.

Sofern Optionsmodelle statthaft sind, weil mittels ihrer der erforderliche Infektionsschutz auf andere Weise ebenfalls gewahrt wird, diese aber in bestimmter Hinsicht einen schonenderen Grundrechtseingriff darstellen, dann darf deren Zulassung für Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IoS-MaßnVO nicht generell ausgeschlossen werden. Die staatliche Gewährleistung der Religionsfreiheit hat nicht allein die individuelle Religionsausübung unter einem egalitären Gleichbehandlungsaspekt im Blick, die bei oberflächlicher Betrachtung Teilhabe-Probleme für die Grundrechtsausübung befürchten lassen könnte, denn der in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zur Neutralität verpflichtete Rechtsstaat hat für die Organisation und Durchführung von derartigen Veranstaltungen kein Mandat. Vielmehr ist die korporative Dimension der Religionsfreiheit zu bedenken, die die religionsrechtliche Autonomie und Selbstbestimmung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und dadurch wesentlich die religiöse Basis individueller Religionsausübungsfreiheit derer gestaltet, die diesen Gemeinschaften angehören.

Da keine Gründe vorliegen, die zwingend erfordern, den religiösen und weltanschaulichen Bereich von der Anwendbarkeit der Optionsmodelle auszuschließen, diese Zulassung von Religionsgemeinschaften zwecks Gewährleistung ihrer Religionsausübung sogar ausdrücklich verlangt wird, muss ihnen der Zugang zu dieser Handlungsoption eröffnet werden. Im Lichte der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist diese Ergänzung notwendig, da Handlungsoptionen zur Grundrechtsausübung im Pandemieregime erweitert und dadurch repressive Eingriffe zugunsten eines minder schweren Grundrechtseingriffs zurückgenommen werden.

Die Thüringer Verfassungsrechtslage ist durch eine Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gekennzeichnet. Deshalb sind auch Veranstaltungen zu weltanschaulichen Zwecken durch die vom Staat zu gewährleistende Religionsfreiheit geschützt. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt ein weites Verständnis von Religionsfreiheit. Religionsgemeinschaft und Weltanschauungsgemeinschaft. Diese unterscheiden sich als Personenverbände vor allem durch den transzendenten bzw. innerweltlichen Bezug ihrer Aufgaben und Tätigkeiten. Religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften dienen der umfassenden Erfüllung der sich aus der Religion oder der Weltanschauung ergebenden Aufgaben. Entscheidend ist ihr jeweiliges Selbstverständnis, das sich auch in Art und Inhalt ihrer Veranstaltungen ausdrückt.

**Zu ccc):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu ddd):**

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen nach Einführung der Optionsmodelle und deren Erprobungsphase nunmehr auch die Möglichkeit haben diese anzuwenden.

**Zu eee):**

Die Bestimmung wurde sprachlich klarer gefasst. Kunden, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Personen wurden vollständigkeitshalber zur Aufzählung hinzugefügt.

**Zu bb):**

In Satz 2 wird unter Berücksichtigung der neu aufgenommenen Nr. 3 in Absatz 1 Satz 1 klargestellt, dass für die Zusammenkünfte nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Versammlungen nach Art. 8 GG) und Nr. 3 (Veranstaltungen politischer Parteien) die Optionsmodelle weiterhin nicht zulässig sind.

**Zu b):**

Durch den Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird vorgeschrieben, dass für die Vorlage nur Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV zulässig sind, d.h.

- die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren und die von diesen als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten;
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie die von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebenen Testzentren.
- weitere von den Leistungserbringern nach Spiegelstrich 1 und 2 beauftragte Anbieter, die unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach gewährleisten, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

Durch den Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass auch weiterhin Nachweise von asymptomatischen Schülern, die an regelmäßigen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts sowie Bescheinigungen nach § 44 Abs. 2 ThürKSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO anerkannt werden.

**Zu c):**

**Zu aa):**

Die Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 beinhaltet die einheitliche Verwendung des Begriffs der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 sowie die Erfassung aller Kategorien nachweispflichtiger Personen. Die Vorlage der jeweiligen Nachweise hat in allen Fällen des § 11a vor Betreten der jeweiligen Räumlichkeiten bzw. bei Beschäftigten vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit zu erfolgen.

**Zu bb):**

Auch in Satz 1 wurden die Kategorien der Personen neu formuliert.

#### **Zu d):**

Auch Beschäftigte, sonst tätige oder beauftragte Personen des Veranstalters oder Betreibers sind verpflichtet im Rahmen der Optionsmodelle einen Nachweis über den Impf- oder Genesenenstatus oder die durchgeführte Testung im Hinblick auf das Coronavirus zu erbringen, soweit sie sich in den selben Räumlichkeiten mit dem Publikum aufhalten. Dies begründet sich damit, dass es bei einem gemeinsamen Aufenthalt in geschlossenen Räumen eine höhere Ansteckungsgefahr gegeben ist. Die Vorschrift bezweckt einerseits den Schutz des Publikums wie Gästen, Besuchern, Kunden etc. als auch der beschäftigten Personen selbst.

Veranstalter, Betreiber und Geschäftsinhaber selbst sind ebenfalls erfasst. Dies folgt zum einen unmittelbar aus § 2 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14, wonach die Optionsmodelle als Zugangsmodelle zu verstehen sind, wobei die Anforderungen auf alle Personen anzuwenden sind, die jeweils zur Veranstaltung Zugang haben. Im Kontext mit Abs. 4 bedeutet dies, dass dieser Personenkreis als sonstige tätige Personen die gleichen infektionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen wie die Beschäftigten. Bei der Beauftragung von Subunternehmen haben deren Beschäftigte ebenfalls die Kriterien der Optionsmodelle zu erfüllen, sofern sie sich in den jeweiligen Räumlichkeiten aufhalten.

Nach Satz 2 müssen Beschäftigte und der weitere genannte Personenkreis beim Optionsmodell 3-G-Plus jeweils ein negatives Testergebnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 14, d.h. entweder eine PCR-Test oder einen Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren vorweisen (sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt). Die Testfrequenz beträgt nach Nr. 14 bei PCR-Tests 48 Stunden, bei Nukleinsäure-Amplifikationstests 24 Stunden, sie ist somit strenger als in § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 5 Satz 1, da im Rahmen der Optionsmodelle umgekehrt erhebliche Lockerungsmöglichkeiten bestehen.

Satz 3 bestimmt, dass der jeweilige Arbeitgeber des Beschäftigten die Kosten für deren Testung zu tragen hat. Bei beschäftigten von Subunternehmen oder sonst freiberuflich Tätigen sind anfallende Kosten vom jeweiliger Unternehmen oder durch die jeweilige Person selbst zu tragen.

#### **Zu e):**

Der neue § 4a stellt sicher, dass die für die Durchführung der Optionsmodelle erforderlichen personenbezogenen Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Im Wesentlichen bezieht sich dies auf die vorzulegenden Nachweise und über das Lebensalter der Personen. Nach Satz 2 sind technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen erforderlich sind. Der Begriff ist § 22 Abs. 2 BDSG entlehnt, zumal hier insbesondere Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs.1 und 2 lit. i verarbeitet werden, die insoweit eines besonderen Schutzes durch geeignete Maßnahmen bedürfen. Nach Satz 3 muss insbesondere die Kenntnisnahme durch unbefugte Personen verhindert werden. Nach Satz 4 ist eine Verarbeitung nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken zulässig ohne Weiterverarbeitungsmöglichkeit; die Vorschrift entspricht insoweit § 3 Abs. 4 Satz 3. Gleiches gilt nach Satz 5 für die Löschung oder Vernichtung nach einer Aufbewahrungsfrist von maximal vier Wochen (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 4). Sofern eine frühere Löschung oder Vernichtung möglich ist hat diese zu erfolgen. Nach Satz 6 gelten im Übrigen alle anderweitigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**Zu f)**

**Zu aa)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen in Absatz 1.

**Zu bb)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu g)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu h)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu 4 (§ 13):**

**Zu a)**

Der neu angefügte Satz 2 soll eine einheitliche Qualität bei den angewendeten Tests bzw. deren Testnachweis unter Bezug auf die Bestimmungen in § 6 TestV erlangt werden. In der letzten Zeit wurde vermehrt festgestellt, dass z.T. unseriöse Testangebote von zweifelhaften Testanbietern oder Zentren auftauchten, die z.T. auch staatsanwaltliche Ermittlungen nach sich zogen. Dabei handelte es sich zumeist um Abrechnungsbetrug jedoch wirft auch die Qualität der Tests und der Nachweise hinsichtlich ihrer Zulässigkeit Fragen auf. Daher erschien eine Anpassung an die Regelung in § 6 TestV sinnvoll, der bestimmte Kriterien für zuverlässige Leistungserbringer vorsieht. Durch den Verweis in § 6 Abs. 1 auf die durch diese Leistungserbringer zu beachtenden umfangreichen Anforderungen nach § 1 Abs. 1 TestV ist die Erlangung sicherer und aussagekräftiger Nachweise gewährleistet. Erfasst sind sowohl Testergebnisse eines PCR-Tests (§ 10 Abs. 3 Nr.1) als auch Antigenschnelltests (§ 10 Abs. 3 Nr. 2). Ausgenommen sind Selbsttests unter Aufsicht nach § 10 Abs. 1. Ebenfalls ausgenommen sind die Nachweise von Schülern nach § 1 Abs. 4 Satz 2 (Teilnahme an regelmäßigen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts).

**Zu b)**

§ 13 Abs. 2 erstreckt die Nachweispflichten nach Absatz 1 auch auf Beschäftigte, Dienstleister, Inhaber, Veranstalter, Betreiber, Anbieter oder sonstige tätige oder beauftragte Personen aus den Fallgruppen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, soweit sie sich in den selben Räumlichkeiten mit dem Publikum aufhalten. Sonstige tätige Personen sind z.B. Geschäftsinhaber, Chorprobenleiter, Dienstleister z.B. Cateringfirmen bei Veranstaltungen etc. Hierdurch wird gewährleistet, dass sowohl auf der Kunden- wie auch der Anbieterseite ein gleiches Infektionsschutzniveau besteht. Die Vorschrift bezweckt einerseits den Schutz des Publikums wie Gästen, Besuchern, Kunden etc. als auch der beschäftigten Personen selbst. Nichtgeimpfte Personen müssen zweimal pro Woche einen Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 8, der von einer infektionsschutzrechtlich geschulten Person durchgeführt wird (Nr.5) oder zumindest einen Selbsttest nach § 10 Abs. 1 durchführen. Da in diesem Bereich anders als bei den Optionsmodellen strengere Hygienemaßnahmen gelten ist die Testfrequenz und das ausreichende Erfordernis von Antigenschnelltests gerechtfertigt. Die Kostentragungspflicht durch den Arbeitgeber nach Satz 2 folgt aus § 4 Abs.1 CoronaArbSchV, Gemäß Satz 3 findet die datenschutzrechtliche Regelung des § 11a Abs. 4a für den Bereich des § 13 Abs.1 entsprechende Anwendung.

Nach Absatz 3 finden die Pflichten nach Absatz 2 auch für weitergehende Maßnahmen der zuständigen Behörden im Rahmen von § 25 Abs. 3 Anwendung, wenn insoweit die Vorlage eines negativen Testergebnisses vorgeschrieben wird

**Zu 5 (§ 18):**

**Zu a)**

Es handelt sich durch Ergänzung der Verweisung um eine konkretisierende Anpassung.

**Zu b)**

**Zu aa)**

Aufgrund der derzeit wieder ansteigenden Infektionszahlen wurde die Testfrequenz in Pflegeheimen zum Schutz vulnerabler Gruppen entsprechend auf zweimal pro Kalenderwoche angehoben.

**Zu bb)**

Die neu aufgenommene Verweisung soll klarstellen, dass die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten über das Vorliegen eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 11, eines Nachweises der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12, der Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 und 3 oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 oder über das Lebensalter für den Bereich der Pflegeeinrichtungen entsprechend gilt.

**Zu 6 (§ 22):**

**Zu a)**

**Zu aa)**

Um Studierenden, Lehrenden und Gästen den Zugang zu Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführten Hochschulprüfungen zu erleichtern, werden die Hochschulen verpflichtet, diesen Personen mindestens zweimal pro Kalenderwoche Testungen am Hochschulort zu ermöglichen. Die Testungen sind eigenständig durch die Studierenden, Lehrenden und Gäste mittels Selbsttests im Sinne des § 10 Abs. 1 unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und mit größtmöglicher Sorgfalt und besonderer Umsicht durchzuführen. Teilnahmeberechtigt sind nur Personen, die den für den Zugang zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 erforderlichen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder den Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 nicht erbringen können.

Die Testungen werden durch Hochschulpersonal oder durch von der Hochschule beauftragte Personen beaufsichtigt. Diese stellen den Getesteten eine Bescheinigung über das negative Ergebnis der Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zum Zwecke des Nachweises nach Satz 2 Nr. 1 aus. Diese Nachweise stellen keine Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) dar; sie berechtigen ausschließlich zur Teilnahme und zum Zutritt im Bereich der Hochschule und des Studierendenwerks Thüringen nach Satz 1, Satz 6 und nach Absatz 2.

#### **Zu bb)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu cc)**

Aufgrund des mit Vorlesungsbeginn zum Wintersemester 2021/22 an den Thüringer Hochschulen zunehmenden Präsenzbetriebs kommen in allen Hochschulgebäuden und -einrichtungen größere Personenzahlen zusammen. Die anzuwendenden Hygiene- und Abstandsregelungen können zu Kapazitätsbegrenzungen führen, so dass der Zugang und eine Teilhabe nur einem Teil der Studierenden und Forschenden ermöglicht werden kann. Durch die über Satz 2 hinausgehende Möglichkeit der Anordnung der 3G-Regel für weitere Hochschulbereiche im Infektionsschutzkonzept soll es den Hochschulen ermöglicht werden, die Kapazitäten besser auszulasten und gleichzeitig das Risiko von Infektionen zu begrenzen. Eine Auslastungssteigerung unter Anwendung der 3G-Regel dürfte insbesondere in Bereichen mit erhöhter Nachfrage wie beispielsweise den Hochschulbibliotheken erforderlich sein; auf diese Weise kann der Zugang einem breiteren Kreis von Studierenden und Forschenden ermöglicht werden.

Mit der Regelung in Halbsatz 2 wird die den Hochschulen bislang bereits ermöglichte Verkürzung der nach Satz 3 festgelegten Geltungsdauer der Testnachweise auf 48 Stunden begrenzt, so dass für den Zugang zu Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführten Hochschulprüfungen maximal drei Testungen pro Kalenderwoche erforderlich sind.

#### **Zu b)**

Im neu eingefügten Absatz 2 wird die Anwendung der „3G-Regel“ für die Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen vorgeschrieben. Damit ist der Zutritt nur denjenigen Personen gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind. Die Ausdehnung der Nachweispflicht auf die Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen ist aufgrund des an den Hochschulen zunehmenden Präsenzbetriebs und einer dadurch erhöhten Nachfrage in den Verpflegungseinrichtungen zur Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes und größtmöglichen Gesundheitsschutzes für Gäste und Beschäftigte der Mensen und Cafeterien erforderlich. In den Verpflegungseinrichtungen kommen innerhalb kürzester Zeit eine stetig wechselnde, hohe Anzahl von Personen zusammen, so dass nicht sichergestellt werden kann, dass das Mindestabstandsgebot an den Tischen und in Wartesituationen von den Gästen immer eingehalten wird. Durch die Festlegung einer entsprechenden Anwendbarkeit der für den Hochschulbereich geltenden Regelungen (Absatz 1 Satz 2, 4 und 5) wird klargestellt, dass die den Vorgaben der § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 7 (Testnachweis), § 2 Abs. 2 Nr. 11 (Impfnachweis) oder § 2 Abs. 2 Nr. 12 (Nachweis der Genesung) entsprechenden Nachweise auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen sind. Die Festlegung des Kontrollverfahrens im Einzelfall obliegt dem Studierendenwerk, das auch eine stichprobenhafte Kontrolle vornehmen kann. Eine Absatz 1 Satz 3 entsprechende Verpflichtung zur Durchführung von Testungen ist für das Studierendenwerk nicht vorgesehen. Zur Erleichterung des Zugangs von Studierenden und Lehrenden, die regelmäßig vor Zutritt zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Hochschule getestet werden, werden die an den Hochschulen nach Absatz 1 Satz 3 ausgestellten Testbescheinigungen als Nachweis auch für die Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks anerkannt; die Geltungsdauer richtet sich nach den Festlegungen der Hochschule (Absatz 1 Satz 5) oder - bei Fehlen entsprechender Festlegungen - nach Absatz 1 Satz 4.

Mit der neu eingeführten Regelung in Absatz 3 wird die zulässige Datenverarbeitung einschließlich der betroffenen personenbezogenen Daten, der Datenverarbeitungszwecke und der verarbeitungsberechtigten Personenkreis im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 ff. für die Kontrolle der Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und zur Erstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt. Die Festlegung der zulässigen Dauer einer Speicherung von personenbezogenen Daten auf vier Wochen berücksichtigt unter Beachtung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO die Dauer eines PCR-Tests mit den sich ggf. anschließenden Maßnahmen zur Ermittlung der Kontakte, infektionsschutzrechtlich erforderliche Meldungen usw. für den Fall einer nachgewiesenen Infektion.

**Zu c)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu 7 (§ 26):**

**Zu a)**

Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung der Ordnungswidrigkeit.

**Zu b)**

Aufgrund der Änderung in § 11a Abs. 1 wurde in der entsprechenden Bußgeldbestimmung der Katalog um die Bereiche die ein Optionsmodell anwenden dürfen erweitert.

**Zu c)**

Aufgrund der Aufnahme von Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 in § 11a Abs. 1, musste die Bußgeldbestimmung entsprechend angepasst werden.

**Zu d)**

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Änderungen in § 22.

**Zu 8 (§ 32):**

In § 32 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung wird die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängert.

Nach erneuter Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes, sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens in Thüringen erscheint es infektionsschutzrechtlich geboten und verhältnismäßig, die Geltung der bisherigen sowie angepassten Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung über den 31. Oktober 2021 hinaus bis zum 24. November 2021 zu verlängern.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 30. Oktober 2021.